

Bericht zur Offenlegung nach § 16 InstitutsVergV zum 31.12.2017

1. Qualitative Angaben gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 InstitutsVergV

1.1. Allgemeine Angaben zum Vergütungssystem

Die Geschäftsleitung ist für die Ausgestaltung angemessener Vergütungssysteme der Mitarbeiter verantwortlich. Für die Ausgestaltung des Vergütungssystems der Geschäftsleitung ist das Aufsichtsorgan verantwortlich. Die S-Factoring GmbH unterliegt keinem Tarifvertrag. Die Geschäftsleitung und die Mitarbeiter erhalten ein Jahresfestgehalt. Die wesentlichen Parameter für die Bestimmung der Vergütung sind die ausgeübte Tätigkeit und Stellung im Institut. Für die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter gelten einzelvertragliche Regelungen.

1.2. Geschäftsbereiche

Die S-Factoring verfügt über folgende Geschäftsbereiche:

- a) Vertrieb
- b) Betrieb

1.3. Ausgestaltung des Vergütungssystems und Vergütungsparameter

Die Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der S-Factoring besteht aus einem fixen und variablen Vergütungsanteil. Die Mitarbeiter des Geschäftsbereiches b) erhalten eine variable Vergütung basierend auf einer jährlichen individuellen Zielvereinbarung.

Mitarbeiter des Geschäftsbereiches a) erhalten auf Basis einer jährlichen individuellen Zielvereinbarung einen variablen Vergütungsanteil, der insbesondere durch das Risiko der akquirierten Factoring-Finanzierungen determiniert ist; die Risikoeinstufung erfolgt fortlaufend und orientiert sich an der Risikostrategie des Unternehmens.

Die Ziele der Zielvereinbarungen sind aus der Gesamtgesellschaftsplanung abgeleitet und stehen mit den in unseren Strategien festgelegten Zielen in Einklang. Die variable Vergütung beträgt maximal 95 % der fixen Vergütung.

Unser Vergütungssystem ist so ausgerichtet, dass negative Anreize für die Geschäftsleiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Eingehung unverhältnismäßiger Risikopositionen vermieden werden.

1.4. Art und Weise der Gewährung

Der variable Vergütungsanteil wird im Bereich a) monatlich sowie jährlich, für den Bereich b) ausschließlich jährlich gezahlt.

1.5. Vergütung der Geschäftsleitung

Die Vergütung der Geschäftsleitung besteht aus einer Festvergütung und einem variablen Anteil, welcher sich nach dem Erfüllungsstand einer individuellen Zielvereinbarung richtet.

1.6. Einbindung externer Berater

Eine Einbindung externer Berater bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme ist nicht erfolgt.

2. Quantitative Angaben gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 InstitutsVergV

Gesamtbetrag der festen Vergütung in T€	Gesamtbetrag der variable Vergütung in T€	Anzahl der Begünstigten
1.571	224	41

Damit betrug der Anteil der fixen Vergütung 87 % und der Anteil der variablen Vergütung 12 %.

3. Vergütungskontrollausschuss

Von der Bildung eines Vergütungskontrollausschusses nach § 25d Abs. 12 KWG wird unter Berücksichtigung der Größe des Aufsichtsorgans abgesehen.

Leipzig, im August 2018

Die Geschäftsleitung